



LANDRATSAMT LÖRRACH



Fachbereich Verkehrswesen

Merkblatt - Fahrzeugverkauf -

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

beim Fahrzeugverkauf häufen sich die Fälle, in denen der Käufer/ Erwerber seinen Pflichten zur Ab- bzw. Ummeldung nicht nachkommt. Dies hat zur Folge, dass der bisherige Fahrzeughalter weiterhin die Kfz-Steuer und die Fahrzeug-Haftpflichtversicherung bezahlen muss.

Wie können Sie sich als bisherige/r Halter(-in) hiergegen schützen?

Bitte nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch. Wenn Sie die Ratschläge beachten, ersparen Sie sich sicherlich eine Menge Ärger.

Der sicherste Schutz ist die vorübergehende Stilllegung des Fahrzeuges vor der Übergabe an den Fahrzeugkäufer. Dazu benötigen Sie den Fahrzeugbrief, den Fahrzeugschein und die Kennzeichenschilder.

Sollten Sie das Fahrzeug ohne vorherige Stilllegung dem Käufer überlassen, füllen Sie die Rückseite dieses Merkblattes vollständig und leserlich aus und senden Sie uns die von Ihnen und dem Fahrzeugerwerber unterschriebene Veräußerungsanzeige umgehend zu. Kontrollieren Sie aber vorher unbedingt die Daten des Käufers (Name und vollständige Adresse) anhand seines Ausweises. Es gibt viele Betrüger, die unter falschem Namen und Scheinadressen Autos kaufen!

Wenn Ihnen der Käufer keinen Ausweis zeigen kann, ist höchste Vorsicht geboten!

Solche Betrüger kaufen oftmals privat oder auf Automärkten. Besonders häufig treten Betrugsfälle bei Fahrzeugen mit einem Wert von 100,00 € bis 3.000,00 € auf. Die Freude über den vermeintlich geglückten Fahrzeugverkauf kann schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Sie weiterhin für Kfz-Steuer und -Versicherung aufkommen müssen; außerdem können erhebliche Verwaltungskosten (derzeit bis 286,00 €) für eingeleitete Zwangstilllegungsverfahren entstehen.

Die in vielen Kaufverträgen getroffene Vereinbarung "der Käufer verpflichtet sich zur Ab- oder Ummeldung innerhalb 3 Tagen" nutzt Ihnen fast gar nichts, wenn sich der Käufer nicht daran hält. Sie können den Käufer dann nur auf dem privatrechtlichen Weg verklagen.

Soll das Fahrzeug ins Ausland verkauft werden, empfiehlt sich unbedingt die vorherige endgültige Stilllegung, da wir von ausländischen Zulassungsbehörden in der Regel keine Meldung erhalten. Versäumen Sie dies, bleibt es Ihre Aufgabe, sich die erforderlichen Unterlagen im Ausland zu besorgen, was oftmals sehr schwierig und zeitaufwendig ist. Dieses Risiko ersparen Sie sich mit der endgültigen Stilllegung; es obliegt dann dem Käufer, das Fahrzeug ordnungsgemäß mit Ausfuhrkennzeichen zu exportieren.

An das
Landratsamt Lörrach
Fachbereich Verkehr & Straßen

79539 Lörrach

, den

Anzeige über die Veräußerung eines Fahrzeuges (§ 13 Abs. 4 FZV)

Amtl. Kennzeichen: _____

Fahrzeugart u. Fabrikat: _____

Fahrgestell-Nr. _____

Mein o. g. Fahrzeug hat den Besitzer gewechselt.
Laut nachfolgender Bestätigung hat der neue Verfügungsberechtigte/
künftige Halter den

Fahrzeugschein

Fahrzeugbrief

erhalten und sich zur sofortigen Um- bzw. Abmeldung des Fahrzeuges
verpflichtet.

(genaue Anschrift des Veräußerers)

Unterschrift

Bestätigung des Fahrzeugerwerbers

Hiermit verpflichte ich mich, das in meinen Besitz übergegangene
o. g. Fahrzeug unverzüglich umschreiben zu lassen bzw. abzumelden.
Ich übernehme bis zur Umschreibung bzw. Abmeldung jede Haftung, die
sich aus der Benutzung des Fahrzeuges in zivil- oder strafrecht-
licher Hinsicht ergibt. Ferner bestätige ich den Erhalt folgender
Unterlagen:

(genaue Anschrift d. Käufers)

Unterschrift
